

## M e r k b l a t t

### über die Aufstellung von Grabmalen

### sowie die Anlegung und Pflege von Grabstätten

### auf den städtischen Friedhöfen

Für die Aufstellung von Grabmalen sowie die Anlegung und Pflege von Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen gilt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden wesentlichen Bestimmungen:

#### **Grabstätten**

Die Grabstätten stehen im Eigentum des Friedhofsträgers. Auf allen Friedhöfen werden Reihengräber für die Erdbestattung, Reihengräber zur Urnenbeisetzung in der Erde, Wahlgräber für die Erdbestattung und Wahlgräber zur Urnenbeisetzung in der Erde zur Verfügung gestellt. Auf den Friedhöfen Aistaig, Altoberndorf, Beffendorf, Bochingen, Hochmössingen und Lindenhof sind zusätzlich Reihengräber für die Erdbestattung in einem Rasengrab und in Aistaig, Altoberndorf, Bochingen, Hochmössingen und auf dem Lindenhof auch Reihengräber zur Urnenbeisetzung in der Erde in einem Rasengrab vorhanden. Auf dem Friedhof Lindenhof und Friedhof Teckstraße befinden sich weiterhin Reihengräber zur Urnenbeisetzung in einem gemeinschaftlichen Grabfeld. Wahlgräber zur Urnenbeisetzung in einer Mauernische stehen auf dem Friedhof Teckstraße zur Verfügung.

#### **Gestaltung der Grabflächen**

Die einzelnen Reihen- und Wahlgräber für die Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung in der Erde werden gegeneinander durch 0,30 m breite Sandsteinplatten abgetrennt, die auf Kosten und Veranlassung der Stadt Oberndorf a. N. verlegt werden. Evtl. Stellkanten am Fuße der Grabstätte sind vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten der Grabstätte bei einem Steinmetzbetrieb auf eigene Kosten in Auftrag zu geben.

Die ausgewiesenen Rasen-Reihengräber auf den Friedhöfen Aistaig, Altoberndorf, Beffendorf, Bochingen, Hochmössingen und Lindenhof werden nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Gestaltungsplan von der Stadt angelegt. Die Stadt ist für die Unterhaltung und Pflege dieser Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist zuständig. Diese Zuständigkeit bezieht sich auf die von ihr verlegten Sandsteinplatten, den verfüllten Edelsplitt zwischen Grabmal und Sandsteinplatten sowie die von der Grabstätte in Anspruch genommene Rasenfläche, die von den Verfügungsberechtigten nicht bepflanzt werden darf.

Das gemeinschaftliche Urnengrabfeld auf dem Friedhof Lindenhof und Friedhof Teckstraße wird nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Gestaltungsplan mit einer

durchgehenden Rasenfläche angelegt, die von der Stadt auf die Dauer der Ruhefrist unterhalten wird und von den Verfügungsberechtigten nicht bepflanzt werden darf.

Namenstafeln der beigesetzten Personen werden von der Stadt an einer räumlich getrennt stehenden Vorrichtung angebracht.

Die Unterhaltung und Pflege der Rasengrabstellen erfolgt durch die Stadt bei Reihengräbern zur Urnenbeisetzung nach der Beisetzung und bei den Reihengräbern für die Erdbestattung nach Überlassung einer planebenen Grabfläche, frühestens jedoch 6 Monate nach der Beisetzung. Überschüssiges Material ist von den Verfügungsberechtigten zu beseitigen. Evtl. Auffüllungen sind von den Angehörigen vorzunehmen.

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Für zugebettete Aschen wird eine Mindestruhezeit von 15 Jahren festgelegt.

Die Ruhezeit in einer Mauernische (Urnenwand) beträgt 15 Jahre.

### **Belegung der Grabstätten**

In den Reihengräbern können, mit Ausnahme im gemeinschaftlichen Grabfeld, in den ersten 5 Jahren nach der Bestattung bzw. Beisetzung noch weitere Urnen zugebettet werden. Die ursprüngliche Ruhezeit verlängert sich dadurch nicht. Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

### **Nutzungsrecht an Wahlgräbern**

Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren, bei den Mauernischen der Urnenwand auf 15 Jahre (Nutzungszeit) verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Bezahlung der Grabnutzungsgebühr. Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Eine erneute Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich; ein Anspruch auf Verleihung bzw. erneute Verleihung besteht nicht.

### **Aufstellung von Grabmalen**

Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Gleiches gilt für die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen (z.B. Grabeinfassungen).

Mit der Grabmalaufstellung dürfen nur solche Gewerbetreibende beauftragt werden, die von der Stadt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines zugelassen sind.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Sie dürfen bei stehenden Grabmalen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

bis 1,20 m Höhe: 14 cm  
bis 1,40 m Höhe: 16 cm  
ab 1,40 m Höhe: 18 cm

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

Für die Mauernischen der Urnenwand sind einheitliche Frontplatten vorgeschrieben. Die Inschrift darf nur mit aufgesetzten Bleibuchstaben oder Aluminiumbuchstaben (braun oder grau patiniert) und einer Schriftgröße bis max. 30 mm erfolgen. Außerdem sind nur sakrale Zeichen aus Bleiguss oder Aluminium zugelassen.

### **Unterhaltung von Grabstätten**

Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Hierfür hat bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte zu sorgen.

Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zu zwei Drittel der Pflanzfläche mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

### **Umbettungen**

Die Umbettung von Leichen oder Aschen ist innerhalb der Stadt grundsätzlich nicht zulässig.

### **Kosten**

Die im Einzelfall entstehenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Friedhofssatzung.

### **Abfallvermeidung, -verwertung**

Auch auf den Oberndorfer Friedhöfen erfolgt eine Abfalltrennung nach bestimmten Fraktionen. Entsprechende Gefäße sind hierfür bereitgestellt. Zur Vermeidung und Verwertung von Friedhofsabfällen in der Trauerfloristik bitten wir um die Verwendung von kompostierbaren Materialien.

**Sollten Sie noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an die städtische Friedhofsverwaltung Tel.: 07423/ 77-1321**